

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Projektgebiet „Hülsterholt“ in Reken (Süd)

Artenschutzrechtliche Betrachtung – kollisionsgefährdete Vogelarten

Auftraggeber
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Projektgebiet „Hülsterholt“ in Reken (Süd)

Artenschutzrechtliche Betrachtung – kollisionsgefährdete Vogelarten

Auftraggeber
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
Schorlemerstraße 12-14
48143 Münster

Bearbeiter:
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Sebastian Borgmann, M. Sc. Biologie
Essen, März 2023

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Anlass

Die „BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH“ plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Bereich „Hülsterholt“ südwestlich von Klein Reken im Stadtgebiet von Reken, Kreis Borken.

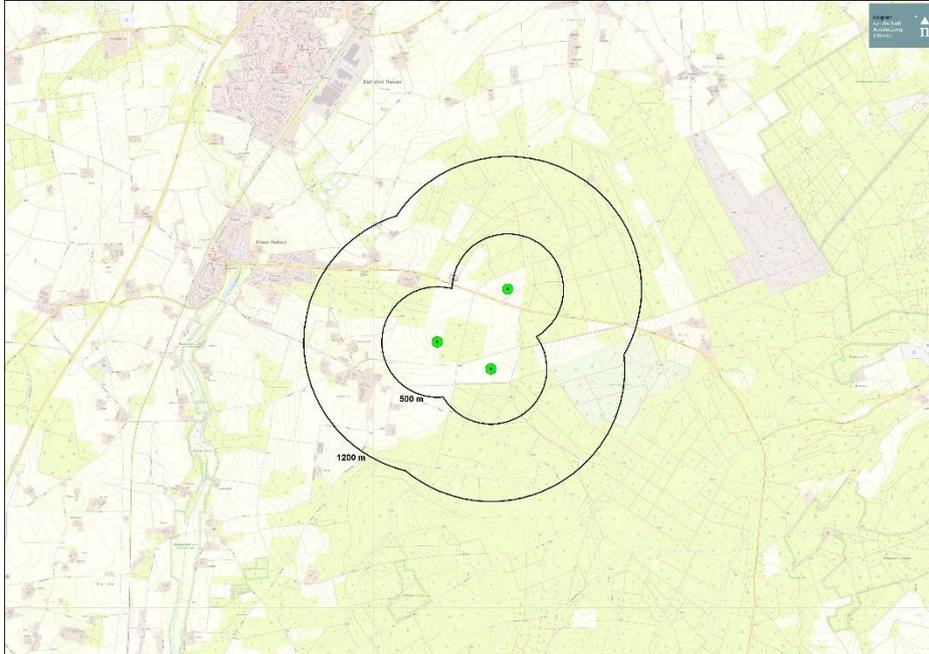


Abb. 1 Lage der geplanten Anlagenstandorte und relevanten Radien (500 m und 1.200 m)

Um den Bestimmungen des Artenschutzes zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können sich unter anderem bau- und / oder anlagenbedingt bzw. infolge betriebsbedingter Störungen ergeben. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann in dem Fall in der Regel durch geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden (**Verfügbarkeit geeigneter Ausgleichsflächen vorausgesetzt**). Auch lässt sich hinsichtlich betriebsbedingter Individuenverluste kollisionsgefährdeter Fledermausarten das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) auf ein nicht signifikantes Maß senken.

Bezüglich betriebsbedingter Tötungen planungsrelevanter Vogelarten hingegen kann eine projektbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen für besonders kollisionsgefährdete Arten nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die aktuell absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf diese Arten dargestellt.

Artenschutzrechtliche Betrachtung zur betriebs- bedingten Betroffenheit WEA-empfindlicher Arten (Kollisionen)

Nach den Ergebnissen der Brutvogelkartierungen (ÖKOPLAN 2021) wurden keine WEA-empfindlichen Arten mit Brutvorkommen in den für sie art-spezifischen Prüfbereichen (gemäß aktuellem Bundesnaturschutzgesetz sowie Leitfaden „Arten- und Habitatschutz für Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV & LANUV 2017)) nachgewiesen.

Die Abfrage der zuständigen Behörden, Naturschutzverbänden, örtlichen Faunisten etc. ergaben jedoch den Brutnachweis eines Rotmilans aus dem Jahr 2022 (Erfassung von STADTLANDKONZEPT 2022) in rund 370 m Entfernung nordwestlich der geplanten WEA 4 (siehe Abb. 2). Das Brutvorkommen des Rotmilans liegt gemäß aktuellem Bundesnaturschutzgesetz für die WEA 5 und 6 in einem Bereich, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist. Für die WEA 4 liegt der Nachweis im Nahbereich.

Des Weiteren befindet sich ein Verdacht eines Brutreviers des Wespenbussards südöstlich der geplanten WEA 5 in einer Entfernung von rund 1.550 m (Erfassung im Jahr 2020 von LANDPLAN OS 2020). Im gleichen Jahr wurde zudem durch dasselbe Büro ein Horst mit Brutnachweis eines Wespenbussards direkt zentral im 500 m-Radius der drei geplanten Anlagenstandorte (rund 550 m entfernt von der geplanten WEA 4, rund 235 m entfernt von der geplanten WEA 5 und rund 400 m entfernt von der geplanten WEA 6) festgestellt (siehe Abb. 2). Das östliche Brutvorkommen des Wespenbussards liegt für alle geplanten Anlagen gemäß aktuellem Bundesnaturschutzgesetz in einem Bereich, der größer als der zentrale Prüfbereich und geringer als der erweiterte Prüfbereich ist. Das zentrale Brutvorkommen des Wespenbussards liegt gemäß aktuellem Bundesnaturschutzgesetz für die WEA 4 in einem Bereich, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist. Für die WEA 5 und 6 liegt der Nachweis innerhalb des Nahbereichs.



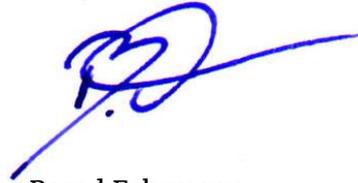
Abb. 2 Ungefähre Lage der erfassten Wespenbussard- (LANDPLAN OS 2020) und Rotmilan- (STADTLANDKONZEPT 2022) Horststandorte sowie dessen artspezifisch zu prüfender Nahbereich (Rm: Rotmilan, Wsb: Wespenbussard)

Aufgrund der Lage der Horststandorte / Nisthabitate des Rotmilans und des Wespenbussards liegen die geplanten WEA 4 (Rotmilan), 5 und 6 (Wespenbussard) gemäß aktuellem Bundesnaturschutzgesetz im direkten Nahbereich. Somit ergibt sich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wespenbussard und den Rotmilan, welches auch durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht gesenkt werden kann. Aus fachgutachterlicher Sicht ist somit der Bau der Anlagen im geplanten Bereich aufgrund des Nisthabitats des Wespenbussards und des Brutnachweis des Rotmilans nicht umsetzbar. Für eine Weiterplanung verbleibt die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Verschiebung der Anlagenstandorte außerhalb der Nahbereiche (500 m-Radius) des Rotmilans und des Wespenbussards. In dem Fall sollte aus fachgutachterlicher Sicht eine Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Borken erfolgen.

Während der durchgeführten Zug- und Rastvogelkartierung (ÖKOPLAN 2021-2022) konnten keine WEA-empfindlichen Arten mit Rastvorkommen in den für sie artspezifischen Prüfbereichen (gemäß Leitfaden „Arten- und Habitatschutz für Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV & LANUV 2017)) nachgewiesen werden. Auch durch die Naturschutzabfrage ergaben sich keine Hinweise auf WEA-empfindlichen Arten mit Rastvorkommen in den für sie artspezifischen Prüfbereichen.

Fazit:

Aufgrund der zentralen Lage der Horststandorte des Wespenbussards und des Rotmilans ist eine Errichtung von WEA auf den vorgesehenen Flächen nicht möglich, ohne Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszulösen.



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Essen, 31.03.2023

Literatur:

LANDPLAN OS (2020): Windpark Haltern-Holtwick-Nordwest – Kreis Recklinghausen. Fachbeitrag Artenschutz.

LANUV (o.J.): Informationen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [30.03.2023]

MULNV & LANUV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. - Fassung 10.11.2017, 1. Änderung, Düsseldorf.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20171110_nrw%20leitfaden%20wea%20artenhabitatschutz_inkl%20einfuehrungserlass.pdf [30.03.2023]

STADTLANDKONZEPT (2022): Kartierungen WEA Haltern Holtwick.